

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/958

Aufsichtsbeschwerde Ruedi Leclerc, Fulenbach, gegen den Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach, v.d. Theo Strausak, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, betreffend Restaurant Linde Fulenbach

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach vom 21. Februar 2019 wurde unter anderem das Traktandum "Dorfentwicklung/Liegenschaften; Kauf der Liegenschaft Restaurant Linde mit Bauparzelle (FV) – Kreditgenehmigung" behandelt. Dem entsprechenden Protokoll kann unter anderem entnommen werden, dass der Gemeinderat für die Hauptliegenschaft Restaurant Linde mit Ökonomieteil und 2 Wohnungen beabsichtigt habe, die bestehenden Räumlichkeiten des Restaurationsbetriebes wiederum zu aktivieren bzw. einen geeigneten Pächter zu finden. Dies mit dem Ziel, dass im Dorfzentrum wiederum ein zweiter Restaurationsbetrieb geführt werden könne. Schliesslich fasste die Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

1. Dem Kauf der beiden Grundstücke GB 144 (1'891 m²) und GB 1045 (612 m²) bzw. der Liegenschaft "Restaurant Linde" und der unüberbauten Bauparzelle wird zugestimmt.
2. Der dafür notwendige Verpflichtungskredit von 1.3 Mio. Franken wird zulasten der Jahresrechnung 2019 bewilligt.
3. Die notwendigen finanziellen Mittel sind soweit möglich aus eigenen Mitteln zu leisten und wenn notwendig auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
4. Vollzug durch den Gemeinderat.

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fulenbach vom 4. September 2019 wurde unter anderem das Traktandum "Restaurant Linde: 1. Sanierungstranche Restaurant- und Sälibereich; Konzeptpräsentation und Kreditgenehmigung – 1.7906.55" behandelt. Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die kombinierte Variante 1 (Buffet Variante 1, Bestuhlung Variante 2 und Einkürzung der Flügelwand) und den dafür notwendigen Investitionskredit von 70'000.00 Franken zu Lasten der Rechnung 2019. Er unterstützt ebenfalls einstimmig die Mit Hilfe am Projekt sowie das Erbringen von Eigenleistungen. Der Vollzug des Geschäfts erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.

Am 3. bzw. 4. Januar 2020 schloss die Gemeinde Fulenbach mit einem Mieter einen Mietvertrag über die Liegenschaft an der Dorfstrasse 11, 4629 Fulenbach (GB Nr. 144) zum Gebrauch als Restaurant sowie zu Wohnzwecken (Mietwohnung) ab. Das Mietverhältnis wurde befristet vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2025 mit der Option auf eine Verlängerung um fünf Jahre abgeschlossen. Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fulenbach vom 20. Januar 2020 wurde unter anderem das Traktandum "Genehmigung Mietvertrag – 1.9631.50" behandelt. Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Rat genehmigt ordnungshalber einstimmig den ausgefertigten Mietvertrag für die "Linde" (nach Einholung der fehlenden Paraphierungen).

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fulenbach vom 12. März 2020 wurde unter anderem das Traktandum "Sanierung Rest. zur Linde (Verpflichtungskredit) – 1.9631.50" behandelt. Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Rat genehmigt einen Sanierungskredit à 270'000 Franken für die Inbetriebnahme der "Linde" zuhanden der Gemeindeversammlung sowie den entsprechenden Bericht und Antrag einstimmig.

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fulenbach vom 21. März 2020 wurde unter anderem das Traktandum "Aktuelle Lage Kanton Solothurn – 1.0120.60" behandelt. Dem Gemeinderat wurde folgendes beantragt:

1. Der definitiven Absage der a.o. Gemeindeversammlung vom 6. April 2020 ist – gestützt auf die bundesrätlichen Corona-Beschlüsse – zuzustimmen.
2. Dem an der a.o. Gemeindeversammlung traktandierten Sanierungskredit von 270'000 Franken für das Restaurant Linde ist als gebundene und dringliche Ausgabe zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu. Die Gemeindeversammlung ist bei nächster Gelegenheit über die gebundene Ausgabe zu informieren. Vollzug durch das Gemeindepräsidium und die Gemeindeverwaltung.

Anlässlich der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach vom 31. August 2020 wurde unter anderem das Traktandum "Dorfentwicklung / Liegenschaften: Umbau / Sanierung Restaurant Linde – Orientierung / Projekt und Kreditgenehmigung" behandelt. Aus dem entsprechenden Protokoll geht hervor, dass die Gemeindeversammlung wie folgt orientiert wurde:

1. Der Gemeinderat hat gestützt auf die COVID-19-Notverordnung für Gemeinden den notwendigen Sanierungskredit von 280'000.00 Franken als gebundene Ausgabe bewilligt.
2. Die Gemeindeversammlung hat von diesem Beschluss bzw. von der gebundenen Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung 2019 und 2020 Kenntnis zu nehmen.
3. Vollzug durch den Gemeinderat.

1.2 Aufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben vom 11. September 2020 reichte Ruedi Leclerc, Fulenbach (nachfolgend Beschwerdeführer), beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach betreffend Restaurant Linde Fulenbach ein. Er beantragt sinngemäss, der Regierungsrat habe sich der Missstände anzunehmen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, am 21. Februar 2019 sei der Gemeindeversammlung der Kauf des Restaurants Linde Fulenbach schmackhaft gemacht worden. Die Fragen, wieviel investiert werden müsse, damit das Restaurant wiedereröffnet werden könne, seien vom Gemeindepräsidium mit 30'000 – 50'000 Franken beantwortet worden. Im vom Gemeinderat genehmigten Protokoll seien diese Aussagen nicht festgehalten worden. In der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 seien nun Baukosten von 280'000 Franken sowie 150'000 Franken Rückstellungen bekanntgegeben worden. Unter anderem sei ein Parkplatz für 9 Abstellplätze mit 2 Stützmauern für 15'000 Franken ausgewiesen. Diese Arbeiten seien im Freihandverfahren vergeben worden. Eine Dachwasserversickerung für diese Liegenschaft für 35'000 Franken werde dem Kanalisationsfonds belastet. Somit könne davon ausgegangen werden, dass die Liegenschaft letztendlich auf rund 1.8 Mio. Franken zu stehen komme. Die Arbeiten seien von Dezember 2019 bis Februar 2020 vergeben worden. An der Gemeindeversammlung sei mitgeteilt worden, dass diese Ausgaben nur zur Kenntnis genommen werden könnten. Im Weiteren werde der Mietvertrag bemängelt. Dieser hätte aufgrund der Finanzkompetenzen vom der Gemeindeversammlung genehmigt werden müssen.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristerstreckung beantragt der Gemeinderat der Gemeinde Fulenbach (nachfolgend Beschwerdegegnerschaft), v.d. Theo Strausak, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, in seiner Vernehmlassung vom 6. November 2020, auf die Aufsichtsbeschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, die Aufsichtsbeschwerde gelte als subsidiärer Rechtsbehelf und könne daher nur dann erhoben werden, wenn die behauptete Rechtsverletzung mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden könne. Zum Inhalt des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 wird vorgebracht, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers seien keine konkreten Investitionszahlen für die zu diesem Zeitpunkt noch zu realisierende Wiedereröffnung genannt worden und seien deshalb folgerichtig auch nicht im Protokoll festgehalten. Nach § 28 Abs. 3 GG regle die Gemeindeordnung, wer das Protokoll zu genehmigen habe. § 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung Fulenbach sehe vor, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt werde. Der Beschwerdeführer hätte somit direkt gegen das vom Gemeinderat genehmigte Protokoll vorgehen müssen, was er nicht getan habe. Zu den Rückstellungen in der Höhe von 150'000 Franken wird erwähnt, dass der Beschwerdeführer auch in dieser Angelegenheit direkt gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung hätte vorgehen müssen, was er unterlassen habe. Betreffend den Sanierungskredit in der Höhe von 280'000 Franken wird ausgeführt, die Gemeindeversammlung habe beschlossen, die entsprechenden Liegenschaften durch die Gemeinde zu erwerben, wobei dem damals vorgelegten Nutzungskonzept "Führung eines Restaurationsbetriebes" ebenfalls zugestimmt worden sei. Anlässlich der Gemeindeversammlung sei den Stimmberechtigten klar signalisiert worden, dass ein notwendiger Sanierungskredit noch nicht beziffert werden könne, jedoch unumgänglich sein werde, da der Restaurationsbetrieb im aktuellen Liegenschaftsübernahmestadium sowie wegen dem fehlenden Gastro-Mobilier kaum so in ein erfolgreiches Mietverhältnis überführt werden könne. Die Liegenschaft (Restaurant Linde) werde im Finanzvermögen geführt. Bei den beschlossenen Sanierungsarbeiten handle es sich im finanztechnischen Sinn um Anlagen (relevant im Sinne des Finanzvermögens), für welche der Gemeinderat unabhängig seiner Finanzkompetenz für die Beschlussfassung zuständig sei. Nur bei übersteigender Finanzkompetenz im Zusammenhang mit Ausgaben (Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe) wäre die Gemeindeversammlung zuständig gewesen. Vorliegend hätten die Renovationskosten überwiegend wertvermehrnde Aufwendungen beinhaltet, welche einen Mehrwert der Liegenschaft generiert hätten und somit im Sinne einer Anlage zu qualifizieren seien. Betreffend Kosten für die Erstellung der Parkplätze in der Höhe von 15'000 Franken wird vorgebracht, für die Realisierung einer neuen Parkieranlage als Ersatz für den Blumengarten seien Kosten in der Höhe von 15'000 Franken in der Botschaft ausgewiesen, welche in der Kostenzusammenstellung des Sanierungskredits in der Höhe von 280'000 Franken aufgeführt würden. Diesen Sanierungskredit habe der Gemeinderat bewilligt und der Gemeindeversammlung am 31. August 2020 zur Kenntnis gebracht. Auch hier hätte der Beschwerdeführer innert Frist das ordentliche Rechtsmittel ergreifen müssen. Betreffend Entwässerung und Kanalisation in der Höhe von 35'000 Franken wird geltend gemacht, dieser Kredit betreffe die unbebaute Baulandparzelle und nicht das Grundstück mit dem Restaurant. Bei der unbebauten Bauparzelle handle es sich um ein Anlageobjekt, das für eine Überbauung gewinnbringend veräussert werden könne. Der Kanalisationskredit sei notwendig gewesen, um die Kanalisationsleitungen zu verlegen, damit die Bauparzelle bebaut werden und für bereits vorhandene Kaufinteressenten attraktiv gemacht werden könne. Auch gegen diesen Entscheid des Gemeinderates, von welchem der Beschwerdeführer spätestens am 31. August 2020 Kenntnis erlangt habe, hätte er mit einem ordentlichen Rechtsmittel vorgehen müssen. Zu den Arbeitsvergaben im Zeitraum von Dezember 2019 bis Februar 2020 wird ausgeführt, es treffe zu, dass gewisse Sanierungsarbeiten im Zusammenhang mit der 1. Sanierungstranche in diesem Zeitraum vergeben worden seien. Inwieweit der Gemeinderat seine Kompetenz mit der Vergabe der Sanierungsarbeiten für die 1. Sanierungstranche überschritten haben solle, sei nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert

dargelegt. Auch hier hätte der Beschwerdeführer direkt mit dem dafür vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel vorgehen müssen. Betreffend Abschluss des Mietvertrages wird erläutert, im Januar 2020 habe die Gemeinde Fulenbach als Eigentümerin der besagten Liegenschaft, welche im Finanzvermögen der Gemeinde geführt werde, einen Mietvertrag mit einem Mieter abgeschlossen. Zur Verwaltung des Finanzvermögens gehöre auch der Abschluss von Verträgen mit Privaten, die Gemeindegut auf privatrechtlicher Grundlage benützen und gebrauchen wollen. Der Gemeinderat sei befugt, Miet- und Pachtverträge abzuschliessen, solange es sich um das Finanzvermögen handle.

1.4 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Verfügung des instruierenden Amtes vom 1. April 2021 wurde die Beschwerdegegnerschaft aufgefordert, bis 23. April 2021 zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Mit Schreiben vom 19. April 2021 reichte die Beschwerdegegnerschaft zusätzliche Unterlagen ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Aufsichtsbeschwerde

2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Absatz 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016, RZ 1209 f.).

2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindegut

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften

oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Absatz 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er "offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft" (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

2.1.4 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

2.1.4.1 Grundsätzliches zum Finanz- und Verwaltungsvermögen bzw. zu Anlagen und Ausgaben

Nach § 134 Abs. 1 GG besteht das Gemeindevermögen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen: Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Bst. a). Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (Bst. b). Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest (Bst. c).

Gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG haben die Gemeinden das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell zu erstellen. Der Handbuchordner (HBO) HRM2 bildet das vom Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell. Dabei handelt es sich somit um verbindliche Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz.

§ 134 Abs. 1 GG wurde im HBO HRM2 konkretisiert. Darin finden sich unter anderem folgende, vorliegend relevante Ausführungen.

Einerseits zum Verwaltungsvermögen:

Als Ausgaben bezeichnet man die dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe. Dies sind Gelder, die eingesetzt werden, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die

Ausgaben werden in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung verbucht. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeit nach Finanzkompetenzen (vgl. Ziffer 11.2 HBO HRM2).

Andererseits zum Finanzvermögen:

Anlagen sind Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Grundsätzlich sollen Anlagen (Finanz- und Sachanlagen) eine Rendite abwerfen (§ 135 Gemeindegesetz [GG]). Solche Anlagen beschliesst der Gemeinderat. Grundstück- und Immobiliengeschäfte sind hingegen in Bezug auf die Beschlussfassung hinsichtlich Kauf und Verkauf den Ausgaben gleichgestellt (vgl. Ziffer 11.1 HBO HRM2).

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen nach Abschnitt 11.1. dieses Kapitels (vgl. Ziffer 11.9.7.1 HBO HRM2).

Anlagen, Investitionen in solche und somit auch die gesamte Bewirtschaftung derselben, wozu auch der Abschluss von Mietverträgen über Anlageobjekte gehört, fallen somit – unabhängig von den in der Gemeindeordnung geregelten Finanzkompetenzen, welche nur für das Verwaltungsvermögen gelten – in die Kompetenz des Gemeinderates. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 70 Abs. 2 GG.

2.1.4.2 Beschlüsse betreffend Kauf, Investitionen und Mietvertrag

Da gemäss dem übergeordneten Recht die Führung eines Restaurationsbetriebes keine öffentliche Aufgabe einer Gemeinde darstellt, können die beiden Grundstücke GB 144 und GB 1045 ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde (wieder) veräussert werden und gelten somit als Liegenschaften des Finanzvermögens. Entsprechend werden sie auch in der Jahresrechnung geführt.

Der Beschluss über den Kauf der beiden Grundstücke GB 144 und GB 1045 bzw. der Liegenschaft "Restaurant Linde" und der unüberbauten Bauparzelle wurde daher korrekterweise durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Weiter wurden somit die Beschlüsse über die Investitionen (Sanierungen etc.) sowie über den Abschluss des Mietvertrages betreffend das Restaurant Linde ebenfalls korrekterweise durch den Gemeinderat beschlossen.

Betreffend diese Beschlüsse ist der Aufsichtsbeschwerde daher keine Folge zu leisten.

Hingegen erscheint es ein wenig verwirrend, dass der Gemeinderat in diesem Zusammenhang am 12. März 2020 zuerst beschliesst, einen Verpflichtungskredit zur Sanierung des Restaurants Linde der Gemeindeversammlung vorlegen zu wollen, dann den Kredit am 21. März 2020 unter den Titeln "gebunden" und "dringlich" doch selbst beschliesst und schliesslich anlässlich der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 darüber orientiert, dass der Gemeinderat den notwendigen Sanierungskredit gestützt auf die COVID-19-Notverordnung für Gemeinden als gebundene Ausgabe bewilligt habe. Erst in der Vernehmlassung zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde bringt die Beschwerdegegnerschaft vor, dass es sich bei den fraglichen Liegenschaften um solche des Finanzvermögens handelt und somit die diesbezüglichen Beschlussfassungskompetenzen, abgesehen von Kauf und Verkauf, daher grundsätzlich beim Gemeinderat liegen.

Einerseits kommt der Begriff "gebunden" primär bei der Budgetierung zum Tragen und bezieht sich zudem auf Ausgaben und somit auf das Verwaltungsvermögen (vgl. § 141 GG). Andererseits wäre ein "dringlicher" Nachtragskredit nur nötig, wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung und nicht beim Gemeinderat selbst läge (vgl. § 146 Abs. 2 GG). Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit

der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Cor-GeV; BGS 102.1) erst am 24. März 2020 in Kraft getreten ist und darin den Gemeinderäten keine zusätzlichen Beschlusskompetenzen eingeräumt wurden. Es wurden im Zusammenhang mit Gemeinderäten lediglich die zusätzlichen Möglichkeiten geschaffen, Beschlussfassungen auch durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel oder auf dem Zirkularweg vornehmen zu können. Entsprechend war im Merkblatt zur CorGeV am Schluss auch festgehalten, dass insbesondere die in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen unverändert weiterhin Geltung haben.

Mit ihrem teilweise nicht stringenten Vorgehen und den unterschiedlichen bzw. partiell falschen Begründungen, weshalb der Gemeinderat zur Beschlussfassung zuständig gewesen sei, hat die Beschwerdegegnerschaft nicht unwesentlich dazu beigetragen, eine gewisse "Verwirrung" zu stiften, welche unter anderem zur Einreichung der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde geführt hat. Dies wird bei der Kostenverlegung entsprechend zu berücksichtigen sein.

2.1.4.3 Übrige Beschlüsse

Eine aufsichtsrechtliche Prüfung findet an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen: Die Aufsichtsbeschwerde gilt als subsidiärer Rechtsbehelf und kann daher nur dann erhoben werden, wenn die behauptete Rechtsverletzung mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann (vgl. RRB 2010/1137 vom 21. Juni 2010, Ziffer 2.1 sowie Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016, RZ 1210).

Die vom Beschwerdeführer in seiner Aufsichtsbeschwerde erwähnten übrigen Beschlüsse (Beschluss des Gemeinderates betreffend Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019, Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend Rückstellungen in der Höhe von 150'000 Franken, Beschluss des Gemeinderates betreffend Kosten für die Erstellung der Parkplätze in der Höhe von 15'000 Franken, Beschluss des Gemeinderates betreffend Entwässerung und Kanalisation in der Höhe von 35'000 Franken) hätten alle mit einem ordentlichen Rechtsmittel gerügt werden können.

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen (§ 202 Abs. 1 GG). Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag (§ 202 Abs. 2 GG).

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 203 Abs. 1 GG).

Beschwerden in Verwaltungssachen jeder Art sind innert 10 Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides bei der oberen Instanz einzureichen. Die besonderen Beschwerdefristen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten (§ 32 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970; Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Sind Verfügungen oder Entscheide nicht eröffnet worden, so läuft die Beschwerdefrist vom Zeitpunkt an, in welcher die Partei davon Kenntnis erhielt (§ 32 Abs. 2 VRG).

In § 202 Abs. 1 GG sind die fristauslösenden Ereignisse für den Beginn des Fristenlaufs bei Gemeindebeschwerdeangelegenheiten (öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung) festgehalten. § 32 Abs. 2 VRG regelt, was gilt, wenn es an einer Eröffnung bzw. an einem solchen fristauslösenden Ereignis fehlt (die Beschwerdefrist läuft vom Zeitpunkt an, in welcher die Partei davon Kenntnis erhielt).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 lag zusammen mit den Unterlagen für die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 auf. Der Beschwerdeführer konnte somit spätestens im Juni 2019 vom Beschluss des Gemeinderates betreffend Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 Kenntnis erhalten.

Der Beschwerdeführer hat an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 teilgenommen, was sich aus seinen protokollierten Wortmeldungen anlässlich der Versammlung ergibt. Vom Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend Rückstellungen in der Höhe von 150'000 Franken, vom Beschluss des Gemeinderates betreffend Kosten für die Erstellung der Parkplätze in der Höhe von 15'000 Franken sowie vom Beschluss des Gemeinderates betreffend Entwässerung und Kanalisation in der Höhe von 35'000 Franken hat der Beschwerdeführer daher spätestens anlässlich der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020 Kenntnis erhalten. Die entsprechenden ordentlichen Beschwerdefristen sind somit am 10. September 2020 abgelaufen. Die Aufsichtsbeschwerde wurde aber erst am 11. September 2020 eingereicht.

Soweit der Beschwerdeführer beschaffungsrechtliche Aspekte anführt, ist darauf hinzuweisen, dass gegen Verfügungen der Auftraggeberin Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden kann. Diese entscheidet endgültig (vgl. § 30 Abs. 1 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996; Submissionsgesetz; BGS 721.54), wobei Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht ist (vgl. § 31 Submissionsgesetz).

In Bezug auf sämtliche oben erwähnten Beschlüsse ist der Aufsichtsbeschwerde aufgrund deren Subsidiarität daher keine Folge zu leisten.

2.2 Schlussfolgerungen

Im Sinne der Erwägungen erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Ihr ist daher keine Folge zu leisten.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Gemäss § 211 Absatz 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 18 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 2'400 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten grundsätzlich vollumfänglich zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Da die Beschwerdegegnerschaft jedoch nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, eine gewisse "Verwirrung" zu stiften, welche unter anderem zur Einreichung der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde geführt hat (vgl. Ziffer 2.1.4.2), sind der Gemeinde und dem Beschwerdeführer je die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der Verfahrenskostenanteil des Beschwerdeführers in der Höhe von 1'200 Franken ist mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken zu verrechnen. Der Verfahrenskostenanteil der Gemeinde Fulenbach in der Höhe von 1'200 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerschaft beantragt eine Parteientschädigung. In einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren ist der Beschwerdeführer als reiner "Anzeiger" (vgl. auch die Ziffern 2.1.1 – 2.1.3) nicht Partei, weshalb ihm auch keine Parteientschädigung auferlegt werden kann.

4. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 26 KV, §§ 32, 37 und 77 VRG; §§ 70, 134, 137, 141, 146, 202, 203 und 206 ff. GG; §§ 30 und 31 Submissionsgesetz; § 3 i.V.m. § 18 GT -

- 4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge geleistet.
- 4.2 Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 2'400 Franken. Der Verfahrenskostenanteil des Beschwerdeführers in der Höhe von 1'200 Franken wird mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet. Der Verfahrenskostenanteil der Gemeinde Fülenbach in der Höhe von 1'200 Franken ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddi).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid grundsätzlich kein Rechtsmittel offensteht.

Gegen Ziffer 4.2 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Kostenrechnung

Ruedi Leclerc, Härkingerstrasse 19, 4629 Fülenbach

Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Kostenrechnung

Gemeinde Fülenbach, Innere Weid 1, 4629 Fülenbach

Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>1'200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddi

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5240)

Amt für Gemeinden (3; Ablage, scn, bae)

Ruedi Leclerc, Härkingerstrasse 19, 4629 Fulenbach, **R**

Theo Strausak, Rechtsanwalt und Notar, Florastrasse 2, Postfach 756, 4502 Solothurn (2; für sich und Klientschaft), **R**

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit den Aufträgen:**

- 1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079; Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)**
- 2. Rechnungsstellung 1'200 Franken, Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach (Kto. 4210000/81097/2030)**